

# Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte

Remmertz

2020

ISBN 978-3-406-74372-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**bb) Außergerichtliche Vertretung**

Für die außergerichtliche Vertretung gelten ebenfalls gesetzliche Gebühren. **454** Soweit das Honorar vereinbart wird, sieht § 4 Abs. 1 S. 2 RVG als Maßstab vor, dass eine Vergütung, die niedriger als die gesetzliche Vergütung ist, in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der Anwältin oder der Anwalts stehen muss. Dieses Äquivalenzerfordernis bildet zugleich eine Untergrenze,<sup>603</sup> die freilich nur schwer genau zu fassen ist. Die Rechtsprechung lässt Anwältinnen und Anwälten insofern ein weites Ermessen.<sup>604</sup> Aus berufsrechtlicher Sicht lässt sich damit selbst gegen sehr niedrige Preise wenig einwenden, auch wenn die Rechtsprechung in einigen Fällen Grenzen zieht, in denen man von Dumping sprechen muss.<sup>605</sup> Dann stehen jeweils auch Wettbewerbsverstöße im Raum.

**cc) Außergerichtliche Beratung**

Keine ausdrückliche Vorgabe enthält das RVG für die Bemessung des Honorars **455** bei außergerichtlicher Beratung. Eine Äquivalenzkontrolle findet hier nicht statt; § 4 Abs. 1 S. 2 RVG, wonach das Honorar in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko stehen muss, ist im Bereich des § 34 RVG nicht anwendbar.<sup>606</sup> Daher bildet § 138 BGB die einzige Grenze des Honorars der Höhe nach.<sup>607</sup> Auch ein völliger Verzicht auf Honorar ist zulässig.<sup>608</sup> Folglich besteht im Bereich der außergerichtlichen Beratung ein sehr weiter Spielraum für preisliche Gestaltungen. Nicht zu Unrecht weist *Schons*<sup>609</sup> aber auf die negativen Auswirkungen hin, die eine zu günstige Bepreisung anwaltlicher Leistungen haben kann.

**b) Ausnahmen vom Verbot der Gebührenunterschreitung**

Das Verbot der Gebührenunterschreitung kennt zwei wichtige Ausnahmen: **456** Zum einen erlaubt § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO im Einzelfall, Besonderheiten in der Person des Mandanten Rechnung zu tragen, insb. seiner Bedürftigkeit. In solchen Fällen kann die Anwältin oder der Anwalt nach Abschluss des Mandats die Gebühren vollständig oder teilweise erlassen. Hierbei handelt es sich um einen – nachträglichen – Erlassvertrag, nicht um eine Honorarvereinbarung.<sup>610</sup> Zum anderen erlaubt § 4 Abs. 1 S. 1 RVG in außergerichtlichen Angelegenheiten, eine geringere als die gesetzliche Gebühr zu vereinbaren. Sie muss aber gem. § 4

<sup>603</sup> Vgl. Mayer/Kroiß/*Teubel* RVG § 4 Rn. 10 ff.; Gerold/Schmidt/*Mayer* RVG § 4 Rn. 6.

<sup>604</sup> BGH Urt. v. 3.5.2007 – I ZR 137/05 Rn. 12.

<sup>605</sup> Etwa OLG Köln NJW 2006, 923 (Forderungseinzug für pauschal 75 Euro); OLG Hamm MMR 2012, 602 (Vertretung bis zur ersten Instanz für 10 Euro monatlich); deutlich insofern *Schons* in Hartung/Schons/Enders RVG § 4 Rn. 18; Gerold/Schmidt/*Mayer* RVG § 4 Rn. 7.

<sup>606</sup> BGH NJW 2017, 2554 f.

<sup>607</sup> *Kilian* in Koch/Kilian AnwBerufsR B Rn. 667a.

<sup>608</sup> Vgl. AGH Berlin NJOZ 2006, 1799 (1800).

<sup>609</sup> *Schons* in Hartung/Schons/Enders RVG § 4 Rn. 18 mwN.

<sup>610</sup> Gerold/Schmidt/*Mayer* RVG § 4 Rn. 2; *Römermann* in Hartung/Römermann/Schons RVG § 4 Rn. 118.

Abs. 1 S. 2 RVG in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

- 457 Beide Ausnahmen setzen ihrem klaren Wortlaut nach voraus, dass die Anwältin oder der Anwalt jeweils die besonderen Umstände des einzelnen Mandanten bzw. Mandats in den Blick nimmt.<sup>611</sup> Sie eignen sich daher per se nicht, um ein Preismodell für ein Legal Tech-Angebot zu rechtfertigen, das unterhalb der gesetzlichen Gebühren angesetzt ist und darauf beruht, eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zu bearbeiten.

### c) Von der Gebühr umfasste Tätigkeit

- 458 Die Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1 RVG im Grundsatz die gesamte Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts vom Auftrag bis zur Erledigung ab und können gem. § 15 Abs. 2 RVG in derselben Angelegenheit nur einmal gefordert werden. Wann erbrachte Leistungen dieselbe Angelegenheit betreffen, ist nicht gesetzlich definiert; vorausgesetzt wird, dass zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann.<sup>612</sup> Ausreichend ist insofern, dass verschiedene Gegenstände verfahrensrechtlich zusammengefasst oder in einem einheitlichen Vorgehen geltend gemacht werden können.<sup>613</sup>
- 459 Dies birgt für Anwältinnen und Anwälte, die Legal Tech-Tools nutzen und ihre Leistungen damit auf eine große Zahl standardisiert zu bearbeitender Fälle fokussieren, ein gewisses Risiko. Denn eine Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 RVG kann auch vorliegen, wenn sich die Rechtsverfolgung gleichartig gegen mehrere Anspruchsgegner richtet<sup>614</sup> oder wenn gleichgelagerte Ansprüche mehrerer Mandanten gegen einen einheitlichen Prozessgegner – quasi als Sammelklage – geltend gemacht werden sollen.<sup>615</sup> Die gesetzliche Gebühr entsteht daher nur einmal aus den zusammengerechneten Werten.<sup>616</sup> Je nach dem, wie das Geschäftsmodell ausgestaltet ist, kann es also dazu führen, dass die Rechtsverfolgung für eine Vielzahl von Mandanten gebührenrechtlich eine Angelegenheit darstellt. In Konstellationen wie etwa dem Lkw-Kartellverfahren<sup>617</sup> oder dem VW-Verfahren<sup>618</sup> dürfte dies zu bejahen sein. Abhängig von der Höhe der jeweiligen Streitwerte wird es in vielen Fällen attraktiver sein, Honorarvereinbarungen abzuschließen.

<sup>611</sup> So explizit BGH NJW 2009, 534 Rn. 20; s. auch OLG Köln NJW 2006, 923, 924; ebenso Riedel/Sußbauer/Ahlmann RVG § 4 Rn. 6; BeckOK RVG/von Selmann § 4 Rn. 3.

<sup>612</sup> Etwa BGH Ur. v. 6.6.2019 – I ZR 150/18 Rn. 24 mwN zur BGH-Rechtsprechung.

<sup>613</sup> Vgl. wiederum BGH Ur. v. 6.6.2019 – I ZR 150/18 Rn. 24 mwN.

<sup>614</sup> BGH Ur. v. 6.6.2019 – I ZR 150/18: Abmahnung mehrerer Gegner wegen Urheberrechtsverletzungen hinsichtlich desselben Werks.

<sup>615</sup> BGH Ur. v. 8.5.2014 – IX ZR 219/13, NJW 2014, 2126 sowie LG Berlin, Ur. v. 12.11.2012 – 37 O 151/12, AGS 2013, 112: Klage mehrerer Gesellschafter eines Immobilienfonds gegen dessen Initiator bzw. die Fondsgesellschaft; VGH Bayern Beschl. v. 14.4.2009 – 20 C 09.733: Sammelklage gegen Bescheide nach dem ElektroG.

<sup>616</sup> Gerold/Schmidt/Mayer RVG § 15 Rn. 80.

<sup>617</sup> LG München I Ur. v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17, BRAK-Mitt. 2020, 235 Ls.

<sup>618</sup> BGH Ur. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19, dazu BGH, Pressemit. Nr. 63/2020 v. 25.5.2020.

## 2. Festpreise

Ob eine anwaltliche Leistung zu einem Festpreis bzw. Pauschalpreis angeboten werden darf, hängt wiederum davon ab, um welche Art anwaltlicher Leistung es sich handelt. **460**

### a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Im Bereich der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung stehen § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO und § 4 Abs. 1 S. 1 RVG einem Preismodell entgegen, bei dem Leistungen gegen einen Fest- oder Pauschalpreis angeboten werden. Denn derartige Preise werden von vornherein für eine Vielzahl von Fällen festgelegt. Bereits das Leistungsangebot zum Festpreis kann daher eine unzulässige Gebührenunterschreitung sein, denn hierbei fehlt es notwendigerweise an der Berücksichtigung besonderer Umstände des einzelnen Mandanten bzw. Mandats, die nach § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO bzw. § 4 Abs. 1 S. 1 RVG ausnahmsweise eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren rechtfertigt (→ R.n. 456f). **461**

#### aa) Festpreise bei gerichtlicher Vertretung

Soll die zum Festpreis angebotene Leistung jedenfalls auch die gerichtliche Vertretung umfassen, ist zu beachten, dass in diesem Bereich die gesetzlichen Gebühren nicht unterschritten werden dürfen (→ 449). Das betrifft vor allem Angebote, deren Gegenstand es ist, Schadenersatzansprüche von Verbrauchern durchzusetzen. In solchen Fällen darf die Anwältin oder der Anwalt eine Honorarvereinbarung abschließen, muss aber vertraglich sicherstellen, dass als Mindestvergütung in jedem Fall die nach dem RVG anfallenden Gebühren geschuldet sind.<sup>619</sup> **462**

Damit ist die Honorarvereinbarung zwar berufsrechtlich abgesichert. Eine andere Frage ist aber, ob mit einem derart gestalteten „Festpreis“, der je nach Gegenstandswert und dafür anfallender Gebühr nach dem RVG doch höher ausfällt, zulässigerweise geworben werden dürfte<sup>620</sup> und ob eine derartige Klausel in einer Honorarvereinbarung der AGB-rechtlichen Kontrolle standhalten würde. Unter Transparenzgesichtspunkten ist dies zumindest bedenklich. **463**

#### bb) Festpreise bei außergerichtlicher Vertretung

Auch im Bereich der außergerichtlichen Vertretung gilt, dass Festpreise am Verbot des § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO zu messen sind (→ R.n. 454) und dass die Ausnahmen, die § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO und § 4 Abs. 1 S. 1 RVG hiervon vorsehen, es notwendig machen, auf die Umstände des jeweils konkreten Einzelfalls abzustellen (→ R.n. 456f). **464**

Festpreise für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen sind jedoch dann nicht nach § 4 Abs. 1 S. 2 RVG ausgeschlossen, wenn der Festpreis vorhersehbar in al- **465**

<sup>619</sup> S. etwa Henssler/Prütting/Kilian BRAO § 49b R.n. 22; ferner AG München BeckRS 2011, 16887.

<sup>620</sup> Dazu Remmert → § 2 R.n. 380.

len Fällen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko steht.<sup>621</sup> Diese Vorhersehbarkeit wird gerade in standardisierten, gleichartigen Fällen gegeben sein, die sich typischerweise für den Einsatz von Legal Tech eignen, etwa bei einheitlich hohen Ersatzansprüchen oder Streitwerten innerhalb eines gleichbleibenden Rahmens.<sup>622</sup> Weichen aber der zur Prüfung einer Forderung erforderliche Aufwand oder der Streitwert in den potenziell erfassten Fällen zu stark voneinander ab, ist ein vorab festgesetzter Festpreis unzulässig.<sup>623</sup> Durch der Höhe nach gestaffelte Festpreise kann dann ggf. ein angemessenes Verhältnis von Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko hergestellt werden.<sup>624</sup>

- 466** Bei der Gestaltung eines Preismodells auf Basis von Festpreisen sollte die Anwältin oder der Anwalt also genau prüfen, wie fein es ausdifferenziert wird, um nicht in Konflikt mit § 4 Abs. 1 S. 2 RVG zu geraten. Ein gewisses Risiko, berufs- oder wettbewerbsrechtlich belangt zu werden, bleibt dennoch. Die Entscheidung, ob ein vorab für eine Vielzahl gleichartiger Fälle gemachter Festpreis den Äquivalenzanforderungen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 RVG genügt, liegt dann letztlich im Einzelfall bei der Anwalts- bzw. Zivilgerichtsbarkeit.

## b) Außergerichtliche Beratung

- 467** Für die außergerichtliche Beratung sieht das Gesetz in § 34 RVG praktisch keine Schranken bei der Honorargestaltung vor. Die Äquivalenzkriterien des § 4 Abs. 1 RVG sind nicht anwendbar (→ Rn. 455).
- 468** Handelt es sich um reine Beratungsleistungen iSv § 34 Abs. 1 RVG – also um mündlichen oder schriftlichen Rat bzw. Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, um das Erstellen eines Gutachtens oder um die Tätigkeit als Mediator –, kann die Anwältin oder der Anwalt ihr bzw. sein Honorar frei vereinbaren. Lediglich § 138 BGB setzt eine Grenze nach oben;<sup>625</sup> nach unten hin besteht hingegen keine Grenze, auch eine unentgeltliche Beratung ist zulässig.<sup>626</sup>
- 469** Die Anwältin oder der Anwalt kann daher ihre bzw. seine Leistungen ohne weiteres zu einem Festpreis anbieten. Sinnvollerweise sollte dieser wenigstens kostendeckend, ggf. mit angemessenem Gewinn kalkuliert sein; zudem können Faktoren wie die Reputation, Spezialisierung, Fachanwaltstitel und Erfahrung der Anwältin oder des Anwalts mit eingepreist werden.<sup>627</sup>

<sup>621</sup> Vgl. OLG Köln NJW 2006, 923 (924); s. auch BGH NJW 2009, 534 Rn. 21.

<sup>622</sup> Z.B. Entschädigung für Flugverspätung, Verkehrsordnungswidrigkeiten, Hartz IV-Bescheide.

<sup>623</sup> In diesem Sinne auch OLG Köln NJW 2006, 923 (924); BGH NJW 2009, 534 Rn. 20 sowie Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, 16.

<sup>624</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 534 Rn. 20; Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, 16.

<sup>625</sup> Vgl. Kilian NJW 2017, 2555 f. und *ders.* in Koch/Kilian AnwBerufsR B Rn. 667a.

<sup>626</sup> Vgl. AGH Berlin NJOZ 2008, 1799 (1800).

<sup>627</sup> S. etwa Schons in Hartung/Schons/Enders RVG § 34 Rn. 47 ff.

### 3. Paketpreise

Für die Außendarstellung kann es interessant sein, anwaltliche Leistungen, die mit Hilfe von Legal Tech erbracht werden sollen, ähnlich wie dies auch einige nicht-anwaltliche Legal Tech-Unternehmen tun, in Paketen zu einem jeweils festen Preis anzubieten. Derartige Angebote bestehen meist aus einem Basis-Paket mit nur ein oder zwei Leistungen, z.B. Vorprüfung des Sachverhalts, Prüfung eines Vertrags, telefonische Erstberatung; hinzu kommen weitere Pakete mit zusätzlich zu beauftragenden Leistungen, etwa das Verfassen eines Schreibens an den Gegner, die gerichtliche Geltendmachung, das Übernehmen bzw. Vorfinanzieren von Prozesskosten u.ä. Bei Vertragsgenerator-Angeboten (→ Rn. 475 ff.) unterscheiden sich die angebotenen Pakete meist danach, wie viele Vertragsdokumente der Nutzer erhält, wie stark sie individualisiert werden können, ob sie inhaltlich aktualisiert werden sollen oder ob der Nutzer zusätzlich auch beraten wird. **470**

Im Grundsatz können Anwältinnen und Anwälte ihre Dienste so anbieten, dass sie bestimmte Leistungen in Paketen zusammenfassen. Die einzelnen Bestandteile eines solchen Leistungs- und Preispakets müssen dabei jeweils separat auf ihre Vereinbarkeit mit dem RVG geprüft werden. Insofern gilt jeweils das zu Festpreisen (→ Rn. 460 ff.) Gesagte. Wegen dieser Gemengelage kann sich die Gestaltung von Paketpreisen bzw. die Formulierung der entsprechenden Honorarklauseln als komplex erweisen. Das macht Paketpreise auch in der Außendarstellung diffizil, weil ggf. einzelne Bestandteile erklärungsbedürftig oder aus berufs- und wettbewerbsrechtlichen Gründen unzulässig sind oder weil zusätzliche Hinweis- und Informationspflichten entstehen. **471**

### 4. Kostenlose Leistung über die Erstberatung hinaus

Ein völliger Verzicht auf eine Vergütung ist – außerhalb von Erfolgshonoraren und außerhalb des Bereichs der Erstberatung (→ Rn. 433 ff.) – nicht zulässig, sofern es um außergerichtliche Vertretung geht: Er verstieße gegen das Verbot der Gebührenunterschreitung gem. § 49b Abs. 1 BRAO. Denn es wird in keinem Fall äquivalent zur anwaltlichen Leistung – nebst Verantwortung und Haftungsrisiko – sein, wenn diese überhaupt nicht vergütet wird.<sup>628</sup> Angemessen dürfte nur ein Honorar sein, das zumindest geringfügig über den eigenen Kosten des Anwalts oder der Anwältin liegt.<sup>629</sup> **472**

Eine Ausnahme gilt insofern gem. § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 RVG: Liegen bei einem Mandanten die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, so kann die Anwältin oder der Anwalt auf Vergütung vollständig verzichten. Der gesetzliche Erstattungsanspruch des § 9 BerHG gegen den Gegner des (obsiegenden) Mandanten geht hierdurch nicht verloren, sondern besteht in Höhe der gesetzlichen Vergütung. Für Legal Tech-Angebote wird dies allenfalls in einem kleinen Segment relevant, nämlich soweit es um die außergerichtliche Vertretung von typischerweise finanziell schwachen Mandanten geht, bei denen später eine **473**

<sup>628</sup> Vgl. BT-Drs. 17/11472, 49; iErg ebenso Mayer/Kroiß/Teubel RVG § 4 Rn. 16 (Umkehrschluss aus § 4 Abs. 1 S. 3 RVG).

<sup>629</sup> Weyland/Brüggemann BRAO § 49b Rn. 9.

auf Prozesskostenhilfebasis getragene Vergütung für die gerichtliche Vertretung absehbar ist. Anwendungsfälle könnten etwa im Bereich des Arbeitslosengeldes II oder des Unterhaltsvorschusses liegen.

- 474 Im Bereich der außergerichtlichen Beratung, für den es keine gesetzliche Vergütung mehr gibt, ist hingegen eine kostenlose anwaltliche Tätigkeit möglich;<sup>630</sup> ob sie wirtschaftlich sinnvoll ist, ist eine andere Frage.

## 5. Automatisierte Rechtsberatungsleistungen durch Anwältinnen und Anwälte

- 475 Nicht-anwaltliche Legal Tech Unternehmen bieten Vertragsgeneratoren an, mit denen Rechtsuchende sich, geführt durch einen Fragenkatalog, Dokumente wie etwa einen individualisierten Vertragsentwurf selbst erstellen können.<sup>631</sup> Angeboten wird dies teils kostenlos, teils zu Fest- oder Paketpreisen, etwa für die Erstellung eines oder mehrerer individualisierter Dokumente bzw. mit oder ohne Aktualisierung bei Änderungen der Rechtslage. Darin liegt mehr als eine – berufsrechtlich unbedenkliche<sup>632</sup> – Ausfüllhilfe für ein Formular; vor allem mit Blick auf das RDG sind derartige Angebote problematisch.<sup>633</sup> Auch Anwältinnen und Anwälte können solche Legal Tech-Lösungen anbieten, mit denen Rechtsuchende sich z.B. Vertragsdokumente selbst individualisiert zusammensetzen – und ergänzend die Anwältin oder den Anwalt hinzuziehen – können.<sup>634</sup>

### a) Anwaltliche Tätigkeit

- 476 Aus gebührenrechtlicher Sicht stellt sich vor allem die Frage, ob es sich bei einem Vertragsgenerator oder einem ähnlichen Tool, das eine Anwältin oder ein Anwalt auf ihrer/seiner Kanzleiwebsite anbietet, um eine anwaltliche Tätigkeit handelt, denn nur für diese gelten gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RVG die Vorschriften des RVG. Das Gesetz geht davon aus, dass die Anwältin oder der Anwalt persönlich tätig wird. Handelt sie/er nicht selbst, gilt es gem. § 5 RVG nur, wenn sie/er durch einen anderen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird. Anderenfalls richtet sich die Vergütung nach § 612 BGB.<sup>635</sup>
- 477 Ob ein Vertragsgenerator oder andere Arten automatisierter Formulare – bzw. deren Output – als anwaltliche Leistung angesehen werden können, ist aus gebührenrechtlicher Sicht bislang nicht geklärt. Die Beurteilung hängt davon ab, wie ein Angebot konkret gestaltet ist, ob also etwa der Rechtsuchende von der Anwältin oder dem Anwalt vorgefertigte Vertragsbausteine mit Hilfe des Vertragsgenerators

<sup>630</sup> Vgl. AGH Berlin NJOZ 2008, 1799 (1800).

<sup>631</sup> Dazu etwa *Grupp* AnwBl 2014, 660 (663 f.); *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib* Rn. 1040.

<sup>632</sup> Vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 2011, 119 (120); LG Köln MMR 2020, 56 (57) Rn. 17.

<sup>633</sup> Hierzu *Remmert* → § 2 Rn. 404.

<sup>634</sup> Vgl. *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib* Rn. 10151; *Remmert* BRAK-Mitt. 2017, 55 und *Degen/Cramer* GRUR-Prax 2016, 363 sehen Vertragsgeneratoren als unerlaubte Rechtsdienstleistungen an.

<sup>635</sup> Vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG § 1 Rn. 8.



ausschließlich selbst zusammenstellt oder ob noch eine finale Kontrolle des Vertragsdokuments durch die Anwältin oder den Anwalt erfolgt.

Erfolgt eine Schlusskontrolle des generierten Dokuments durch die Anwältin oder den Anwalt, wird eine anwaltliche Tätigkeit zu bejahen sein. Zwar erstellt bei einem Vertragsgenerator typischerweise der Mandant – mit Hilfe des Generators – das Dokument, maßgeblich ist insofern aber, dass die Anwältin oder der Anwalt die Vertragsbausteine erstellt bzw. anpasst, den Generator an sich zur Nutzung anbietet und den Text abschließend kontrolliert. Die anwaltliche Leistung erfolgt hier also vor und/oder nach einer Mitwirkungshandlung des Mandanten. **478**

Wie ein Angebot zu beurteilen ist, bei dem nach der Nutzung des Vertragsgenerators keine anwaltliche Schlusskontrolle mehr erfolgt, bleibt zu klären. Als nach § 5 RVG zurechenbare Tätigkeit einer Hilfsperson kann man den Einsatz eines Vertragsgenerators jedenfalls kaum ansehen; von künstlich intelligenten Systemen mit eigener Rechtspersönlichkeit,<sup>636</sup> deren Einsatz ggf. über § 5 RVG zurechenbar wäre, sind technische Entwicklung und Gesetzeslage noch weit entfernt. **479**

Im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 RDG wird diskutiert, ob das Anbieten eines vollständig automatisierten Systems tatbestandlich eine Rechtsdienstleistung darstellt. Einzelne Autoren verweisen darauf, dass eine menschliche Tätigkeit fehle und auch keine Subsumtion erfolge, sondern lediglich ein durch das Programm determiniertes Ergebnis geliefert werde, und verneinen daher eine Rechtsdienstleistung.<sup>637</sup> Überwiegend wird eine Rechtsdienstleistung bejaht,<sup>638</sup> allerdings geht es dabei nicht explizit um das Tatbestandsmerkmal der Tätigkeit. Das LG Köln<sup>639</sup> bejaht ebenfalls eine Rechtsdienstleistung und weist darauf hin, dass es grundsätzlich unerheblich ist, mit welchen technischen Hilfsmitteln diese erbracht wird. Als relevante Tätigkeit sieht es dabei das Anbieten des Vertragsgenerators an.<sup>640</sup> Der BGH<sup>641</sup> hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung den Einsatz eines „Mietpreisrechners“ als zulässige Inkassotätigkeit der Anbieterin und damit als Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG angesehen. **480**

Auch im Kontext von § 1 RVG dürfte es im Grundsatz keine Rolle spielen, mit welchen technischen Hilfsmitteln eine Anwältin oder ein Anwalt ihre/seine Leistungen anbietet. Entweder hat diese/r den Vertragsgenerator sogar selbst (mit Hilfe eines entsprechenden Toolkits) programmiert oder zumindest die Software **481**

<sup>636</sup> Ausf. dazu *Nitschke*, Verträge unter Beteiligung von Softwareagenten, 2009, 28 ff. mwN.; s. in jüngerer Zeit auch EU-Parlament, Entschließung v. 16.2.2017, P8\_TA(2017)0051 (unter Rn. 59 lit. f).

<sup>637</sup> Vgl. *Weberstaedt AnwBl.* 2016, 535 ff.; *Henssler AnwBl.* 2001, 525 (528); *Henssler/Kilian CR* 2001, 682 (687) – allerdings unter den damaligen technischen Gegebenheiten; von vollständig determiniertem Output kann bei künstlich intelligenten Systemen ohnehin nicht mehr die Rede sein. Für den reinen Vertrieb von Rechtsprodukten verneinend auch Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, 34.

<sup>638</sup> Etwa *Krenzler/Schmidt* § 6 Rn. 38; *Wettlaufer MMR* 2018, 55; *Degen/Krahmer GRUR-Prax* 2016, 363; *Remmert BR AK-Mitt.* 2017, 55 (57); Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe zu Legal Tech, 2019, 40.

<sup>639</sup> LG Köln *MMR* 2020, 56 (57) Rn. 22 unter Hinw. auf BT-Drs. 16/3655, 47 f.; so auch *Johnigk* in *Gaier/Wolf/Göcken RDG* § 2 Rn. 40; *Deckenbrock/Henssler* in dies., 4. Aufl. 2015, § 2 Rn. 45.

<sup>640</sup> Ebenso bereits *Stern CR* 2004, 561 (zum R.BerG); *Degen/Krahmer GRUR-Prax* 2016, 363; Programmierung und Zurverfügungstellung; *Krenzler BR AK-Mitt.* 2020, 119; Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung; *Remmert BR AK-Mitt.* 2015, 266 f. und *ders.*, *BR AK-Mitt.* 2017, 55 (57 f.) sieht die Tätigkeit allein in der Programmierleistung.

<sup>641</sup> BGH *Urt.* v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19 Rn. 52.

ausgewählt und ggf. konfiguriert und sie auf der eigenen Kanzleiwebsite zur Verfügung gestellt. Damit macht sie/er den Vertragsgenerator und die bei dessen Nutzung generierten Ergebnisse für Rechtsuchende zugänglich. Für die Nutzer des Angebots stellen diese sich, schon wegen der Einbettung in die Kanzleiwebsite, als Leistungen der Anwältin oder des Anwalts dar. Ebenso wie im Kontext des § 2 RDG ist daher auch im Kontext des § 1 RVG davon auszugehen, dass es sich um eine anwaltliche Leistung handelt. Hat die Anwältin oder der Anwalt einen Vertragsgenerator nicht mit eigenen Textbausteinen ausgestattet und die Software auch ansonsten nicht selbst konfiguriert, sondern setzt ein vollständig vorgefertigtes Tool eines externen Anbieters ein, kann die Bewertung jedoch abweichen. Hier kommt es auf die konkrete Gestaltung des angebotenen Tools und dessen Einbettung in das Gesamtangebot der Anwältin oder des Anwalts an. So fein differenziert das AG Köln<sup>642</sup> indes nicht, sondern setzt anwaltliche und softwaregestützte Leistung – im dortigen Fall: Prüfung und Erstellung eines Anspruchsschreibens für Fluggastrechte – gebührenrechtlich gleich. Von einer gefestigten Rechtsprechung kann hier freilich noch nicht ausgegangen werden.

- 482 Eine andere Frage ist, ob eine derartige anwaltliche Leistung unter steuerlichen Gesichtspunkten als freiberufliche oder aber als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen ist, wie also die hiermit erzielten Honorare steuerlich zu behandeln sind (dazu → § 7).

### b) Bemessung des Honorars

- 483 Nach welchen Grundsätzen ein von der Anwältin oder dem Anwalt bereitgehaltenes Vertragsgenerator-Angebot zu vergüten ist, richtet sich nach der Art der Leistung. In der Regel wird es um außergerichtliche Beratung (§ 34 RVG) gehen, sofern es sich um den bloßen Entwurf eines Vertragsdokuments handelt.<sup>643</sup> Für die Bemessung der Vergütung gilt insoweit das oben → Rn. 455, 467 ff. Gesagte.

### c) Qualitätsanforderungen und Haftung

- 484 Erbringt die Anwältin oder der Anwalt die rechtliche Prüfung und Gestaltung, etwa durch ein Vertragsgenerator-Angebot, weitgehend durch ein technisches Hilfsmittel, stellt sich neben der gebührenrechtlichen Behandlung vor allem die Frage der Haftung. Dies illustriert eine Entscheidung des LG Berlin:<sup>644</sup> Eine Anwältin hatte auf ihrer Website Formulare und Informationen sowie telefonische Beratung zur Ehescheidung angeboten. Die Mandantin nahm sie später wegen Beratungsfehlern in Regress. Zu beantworten hatte das LG letztlich, ob im Online-Bereich eine Art „Rechtsberatung light“ mit verringerten Sorgfaltsanforderungen an die anwaltliche Leistung angeboten werden darf; diese Frage verneinte das Gericht klar.

<sup>642</sup> AG Köln, Urt. v. 5.3.2020 – 120 C 137/19 Rn. 16.

<sup>643</sup> Vgl. zur Abgrenzung nur Mayer/Kroiß/Winkler RVG § 34 Rn. 12 ff. mwN.

<sup>644</sup> LG Berlin AnwBl. online 2014, 386.